



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 08. März 2021			Nr. 11/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
59	04.03.2021	Die im Amtsblatt Nr. 10/2021 vom 02.03.2021 erfolgte Bekanntmachung Nr. 56 „Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt“ wird aufgehoben. Es erfolgt eine neuerliche Bekanntmachung.  Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021	110
60	04.03.2021	Bekanntmachung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 04.03.2021	114
61	04.03.2021	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG vom 04.03.2021	119

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

Die im Amtsblatt Nr. 10/2021 vom 02.03.2021 erfolgte Bekanntmachung Nr. 56 „Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt“ wird aufgehoben.  
Es erfolgt eine neuerliche Bekanntmachung.

## **59. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021**

### **- Katzenschutzverordnung -**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes, § 25 Satz 2 sowie § 27 Abs. 3 und § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke),
8. Berechtigte: natürliche oder juristische Personen, die vom Kreis Steinfurt auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden,
9. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen**

- (1) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip nach ISO-Standard 11784 zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze unter Angabe von Mikrochip-Nummer und Name und Adresse entweder beim Kreis Steinfurt oder bei einer der folgenden bundesweiten Register registrieren zu lassen:
  - TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder
  - FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn
- (3) Für eine Registrierung beim Kreis Steinfurt wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Dem Kreis Steinfurt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Auf Antrag kann der Kreis Steinfurt Ausnahmen von Absatz 1 für Zuchtkatzen genehmigen.

### **§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Steinfurt zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht, so kann der Kreis Steinfurt aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Steinfurt eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Unfruchtbarmachung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen oder vermittelt werden.
- (5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

## **§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin
  1. kennzeichnen, registrieren und
  2. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Steinfurt oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Haltungspersonen haben dem Kreis Steinfurt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind

## **§ 8 Kosten**

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

## **§ 8 Übergangsregelung**

- (1) Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Abs. 1 (Auslaufverbot) treten für Besitzer von Freigängerkatzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten werden, am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Abs. 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Steinfurt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
  - b. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 nicht registrieren lässt,
  - c. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
  - d. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
  - e. entgegen § 5 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,

- f. entgegen § 5 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes oder der Tierärztin vorlegt,
  - g. entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt (Katzenschutzverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 04.03.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az.: 10/1-01.02.05-001/023  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 11/2021/59**

## **60. Bekanntmachung der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW vom 04.03.2021**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat aufgrund des § 41 Abs. 3 S. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), unbeschadet der Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrates, in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Befugnisse der nach § 41 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt gebildeten Ausschüsse wie folgt geregelt:

### **§ 1**

#### **Personal- und Gleichstellungsausschuss**

(1) Aufgaben:

- a) Personalbetreuung, -planung und -entwicklung, Ausbildung und Qualifikation  
*Produkte 011111, 011112*
- b) Zentraler Personal- und Versorgungsaufwand  
*Produkt 011126*
- c) Gleichstellung von Frau und Mann  
*Produkt 011103*
- d) Organisationsberatung und Zentrale Steuerung  
*Produkt 011106*

(2) Befugnisse:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
- b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

### **§ 2**

#### **Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus**

(1) Aufgaben:

- a) Aufgaben im schulischen Bereich  
*Produkte 034301, 034302, 034303*
- b) Aufgaben, die der Kreis Steinfurt als Schulträger für Förderschulen und das berufsbildende Schulwesen wahrzunehmen hat.  
*Produkte 032101, 033101*
- c) Heimat- und Kulturpflege, ausgenommen: Baudenkmalpflege  
*Produkte 045201, 048101*
- d) Sportförderung  
*Produkt 082101*
- e) Tourismus  
*Produkt 157501*

- (2) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

### **§ 3**

#### **Ausschuss für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie**

- (1) Aufgaben:
- a) Arbeit  
*Produkte 051201, 051202*
  - b) Soziales und Pflege  
*Produkte 051101, 051102, 051103, 051104, 051501, 051502, 052101, 052102, 052201, 034201*
  - c) Integration  
*Produkt 055101*
- (2) Weitere Aufgaben  
Demografie - Aufgaben, die aufgrund des demografischen Wandels Auswirkungen auf die Produkte des Kreises Steinfurt haben.
- (3) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

### **§ 4**

#### **Ausschuss für Gesundheit und Bevölkerungsschutz**

- (1) Aufgaben:
- a) Gesundheit  
*Produkte 071201, 071402, 071403, 071404, 071405*
  - b) Bevölkerungsschutz (incl. Rettungswesen, Feuerschutz, Katastrophenschutz)  
*Produkte 022601, 022701, 022702, 022703, 022801*
- (2) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

**§ 5**  
**Ausschuss für**  
**Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales**

- (1) Aufgaben:
- a) Wirtschafts- und Verkehrsförderung  
*Produkte 022101, 124701, 157101, 171101*
  - b) Bauaufsichts- und Wohnungswesen  
*Produkte 102101, 102102, 102201, 102202*
  - c) Hochbau  
*Produkt 011122*
  - d) Straßen- und Radewegebau (Planung, Bau, Unterhaltung)  
*Produkte 124201, 124202*
  - e) Vermessungs- und Katasterwesen  
*Produkte 091105, 091106, 091107, 091108, 091109*
- (2) Weitere Aufgaben:
- a) des Bau- und Planungswesens sowie der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung gegeben ist.
  - b) Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus dem Bereich der Kulturpflege, soweit nicht der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus zuständig ist; hier insbesondere die Baudenkmalpflege
  - c) aus dem Bereich „Digitales“, soweit sie die digitale Infrastruktur im Kreis Steinfurt betreffen
- (3) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

**§ 6**  
**Ausschuss für**  
**Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung**

- (1) Aufgaben:
- a) Entsorgung  
*Produkt 113701*
  - b) Umweltschutz (u. a. technischer Umweltschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz), Klimaschutz einschl. Nachhaltigkeit, auch soweit sie im Zusammenhang mit anderen Produktbereichen anfallen.  
*Produkte 113702, 113703, 135201, 135402, 135404, 146101, 146201*
  - c) Raum- und Landschaftsplanung  
*Produkt 091101*
  - d) Aufgaben des Bau- und Planungswesens, soweit sie Standortbestimmungen und Umweltverträglichkeit betreffen
  - e) Kreislehrgarten  
*Produkt 135101*

- (2) Weitere Aufgaben:  
Aufgaben aus dem Bereich „Energie“, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen, Verkehr, Wohnen und Digitales (hier insbesondere das Produkt 011122 Gebäudewirtschaft) zuständig ist.
- (3) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

**§ 7**  
**Ausschuss für**  
**Landwirtschaft, Forsten, Ernährung und Verbraucherschutz**

- (1) Aufgaben:
- a) Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierkörperbeseitigung  
*Produkte 022204, 022205, 071406*
- (2) Weitere Aufgaben  
Aufgaben aus dem Bereich Landwirtschaft und Forsten
- (3) Befugnisse:
- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages
  - b) Beratende und überwachende Funktion, deren Ergebnisse vom Kreistag oder vom Kreisausschuss auszuwerten sind.

**§ 8**  
**Kreisausschuss**

- (1) Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW; außerdem obliegen ihm die durch die Hauptsatzung des Kreises Steinfurt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 49 Abs. 1 KrO NRW übertragenen Geschäfte.
- (2) Vergaben für Lieferungen und Leistungen obliegen dem Kreisausschuss, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fallen oder als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten.
- (3) Aufgaben der nicht aufgeführten Produkte oder Produktbereiche sind unmittelbar vom Kreisausschuss wahrzunehmen, es sei denn, dass diese in die Zuständigkeit sondergesetzlicher Ausschüsse fallen.

## **§ 9 weitere Pflichtausschüsse**

- (1) Für die aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften im Übrigen zu bildenden Ausschüsse (Pflichtausschüsse) gilt die Regelungsbefugnis gem. § 41 Abs. 3 S. 1 KrO NRW nicht. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Gesetz.

Im Übrigen sind dem Jugendhilfeausschuss insbesondere die Produkte 054101, 066101, 066201, 066301, 066302, 066303, 066304, 066305, 066306 und 066801 zugeordnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Regelung der Befugnisse der Ausschüsse des Kreistages gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 4. März 2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 01.02.05-001/003  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

Kreis Steinfurt 11/2021/60

## **61. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstauffalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG vom 04.03.2021**

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV NRW 2021, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 21 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 12 Abs. 7 BHKG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 22.02.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstauffalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstauffalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 06.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird vor dem Wort „Kreisbrandmeister“ das Wort „ehrenamtliche“ eingefügt.
2. In § 2 wird vor dem Wort „Kreisbrandmeister“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.
3. In § 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Reisekostenpauschale wird nicht gezahlt, wenn ein Dienstwagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.“

4. In § 4 wird vor dem Wort „Kreisbrandmeister“ das Wort „ehrenamtlichen“ eingefügt.
5. Der § 5 erhält die folgende Fassung:

„Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Zweifachen der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitglieds nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitglieds nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse

(Entschädigungsverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Amtes bzw. des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und die notwendigen Auslagen abgegolten.“

6. a) In § 6 erhalten der erste und der zweite Spiegelstrich die folgenden Fassungen:

- Gespräche mit dem Landrat, dem Fachdezernent und Amt 32
- Tagungen der Leiter der Feuerwehren im Kreis Steinfurt

b) Der 16. Spiegelstrich wird gestrichen.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 17.03.2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2003 über den Ersatz des Verdienstausfalls, der Aufwandsentschädigung und der Reisekosten für den Kreisbrandmeister, seine Stellvertreter und ehrenamtliche Helfer bei der Hilfeleistung nach dem BHKG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 4. März 2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az.: 10/1-01.02.05-001/024  
gez. Dr. Martin Sommer  
Landrat

**Kreis Steinfurt 11/2021/61**